

Fertigung

ZUR VERFÜGUNG
DER KREISVERWALTUNG
LUDWIGSHAFEN A. RH.

VOM: 12. MAI 1987

Az.: 631/610-73 Dannst. - Schauernh.
304

GEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM

Bebauungsplan "Mitte", nördlicher Teil, Änderungsplan VI (An der Mühle)

B E G R Ü N D U N G

1. Allgemeines

- 1.1 Der Bebauungsplan "Mitte" I. Änderung der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim wurde von der Kreisverwaltung Ludwigshafen am 14. März 1978, Az.: 631/610-07, genehmigt.

Die jetzt vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf den nördlichen Teilbereich an der Mühle neben der Lorscher Straße.

Sie ist erforderlich, um die Bebauung der Grundstücke Pl.Nr. 2158 und 2160 nach Änderung der Emissionen der Mühle zu ermöglichen.

Öffentliche Belange werden durch diese Planänderung nicht nachhaltig betroffen.

- 1.2 Das Gebiet des Änderungsplanes umfaßt die Grundstücke Pl.Nr. 2157, 2158, 2025, 2159, 2160, 2026/1, 2029 und 2030 mit zusammen ca. 4.350 m².
- 1.3 Das Maß der geplanten baulichen Nutzung wird der vorhandenen Bebauung genau angepaßt WA/II.
- 1.4 Die Grundstücke sind bereits über die vorhandene Gemeindestraße (Lorscher Straße) erschlossen.
Eine Änderung oder Ergänzung der vorhandenen Erschließungsanlage ist nicht erforderlich.
- 1.5 Durch eine Lärmmessung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Neustadt (Weinstraße) vom 28.08.1984 wurde festgestellt, daß die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte, die von der Mühle Mattern ausgehen, nicht überschritten werden.

Mit Schreiben Bl 119/84/Schm/P vom 30.08.1984 teilt das Gewerbeaufsichtsamt mit, daß von der derzeitigen Situation ausgehend gegen die Bebauung der beiden Grundstücke Pl.Nr. 2158 und 2160 keine Bedenken bestehen.

2. Kosten der Erschließungsmaßnahmen

Durch die Planänderung entstehen der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim keine zusätzlichen Erschließungskosten.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Zwischen den Grundstücken 2160 und 2029 ist zur Halbierung der vorhandenen Doppelgarage eine Grundstücksteilung erforderlich. Weitere Neuvermessungen sind nicht erforderlich.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Die von der Änderungsplanung betroffenen Grundstücke entlang der Lorscher Straße sind bereits erschlossen. Der Zeitpunkt für die Errichtung von Gebäuden richtet sich hier nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Dannstadt-Schauernheim, den 17.03.1986



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.05.1987



Ortsbürgermeister

NEUE VERMERKE OHNE § BBauG

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 7.5.1985 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 27.6.1985.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 7.1.1986.

Die öffentlichen Planungsträger wurden am 16.10.1985 um Stellungnahme gebeten.

Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 17.3.1986.

Zustimmungs- und Auslegungsbeschluß zu dem auszulegenden Planentwurf am 17.3.1986.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Planentwurfs erfolgte am 6.11.1986.

Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom FREITAG, den 14.11.1986 bis einschließlich MONTAG, den 15.12.1986 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am 19.2.1987 Beschluß gefaßt wurde.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 27.3.1987.

Die Beschlußfassung als Satzung (§ 10 BBauG u. § 24 GemO) erfolgte am 19.2.1987.

1 - 7 BBauG
3 - Abs. 4 BBauG

Festsetzungen des BEBAUUNGSPLANES
DANNSTADT - SCHAUERNHEIM ORTSTEIL
-07- Dannstadt - Schauernheim 20 a

ALS HÖCHSTGRENZE UNTER BEACHTUNG
DER ÜBERSCHÜBAREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ZUINGSSCHABLONE

Dannstadt - Schauernheim, den 15.04.1987

Dienstort, Datum:



ORTSBÜRGERMEISTER

[Signature]



DANNSTADT - SCHAUERNHEIM
BEBAUUNGSPLAN MITTE-NÖRDLICHER TEIL (AN DER MÜHLE)
ANDERUNGSPLAN VI M=1:1000